



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

4. Juli 2018

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Jägerprüfung in der Zeit vom 31.08. bis 02.09.2018 in Kabelitz, Stendal sowie Barsberge	127
Bekanntgabe der Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gemäß § 5 (1) UVPG	127
Entscheidung zum Antrag der Schinne Windenergie II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Grassau und Schinne	128
Honorarordnung der Kreismusikschule Stendal	128
Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Stendal	129
Satzung der Kreisvolkshochschule Stendal	130
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Hansestadt Stendal	131
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen außerordentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 12.07.2018	131
Öffentliche Wahlbekanntmachung für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Bindfelde der Hansestadt Stendal am 12. August 2018	131
Bekanntmachung öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates am 09.07.2018	131
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	132
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung der Widmungsverfügung Parkplatz Bismarckstraße	136
5. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Hansestadt Havelberg	137
4. Änderungssatzung der Kitabenutzungssatzung der Hansestadt Havelberg	137
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg	137
Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Havelberg	138
Auslegung des Verordnungsentwurfes NATURA 2000-Gebiete (Ergänzung)	140
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)	
6.1 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung	141
7. Wasserverband Bismark	
Bekanntmachung zur Datenschutzgrundverordnung (DSVGO)	141

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zul. geän. durch Änd.VO v. 21.02.2011 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in diesem Jahr in der Zeit vom 31. August bis 02. September 2018 in Kabelitz, Stendal und Barsberge statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen
- schriftliche Prüfung
- mündlich-praktische Prüfung

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 02.08.2018 zu den Öffnungszeiten beim Landkreis Stendal, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Arnimer Str. 1-4, Zimmer 104 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 250,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen. Aus diesem Grund ist nur eine persönliche Anmeldung möglich.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung. Stendal, 2018-06-20

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe der Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gemäß § 5 (1) UVPG.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Feststellung, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Gesellschafter der **Spargelhof Tim und Arne Garlipp GbR**
Schelldorfer Dorfstraße 43
39517 Tangerhütte OT Schelldorf

beantragten am 16.01.2018 beim Landkreis Stendal die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser im Umfang von 40 000 m³/a aus zwei Brunnen

in der Gemarkung Grieben Flur 8, Flurstück 96 und 71

für die Beregnung von ca. 22 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für den Spargelanbau in der Gemarkung Grieben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 (4) Nr.1c UVPG. Gemäß UVPG fällt das Vorhaben unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1. Spalte 2 „Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5000 m³ bis weniger als 100 000 m³“. Für die beantragte Grundwasserförderung im Umfang von 40 000 m³/a war die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 (2) UVPG durchzuführen.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 (2) UVPG gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien wurde nach überschläglicher Prüfung und unter Einbeziehung der vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen der

beteiligten Fachbehörden festgestellt, dass für die beantragte Grundwasserförderung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.
Somit besteht für die beantragte Grundwasserförderung keine UVP-Pflicht.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 im Zeitraum vom 04.07.2018 bis 01.08.2018

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7247 erforderlich. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 (1) UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 (3) UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 22.06.2018



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Schinne Windenergie II GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**8 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-92
(Gesamthöhe 149,9 m; Nabenhöhe 103,9 m;
Rotordurchmesser 92 m; Nennleistung jeweils 2,35 MW)**

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1_N	Grassau	2	48/1
WEA 2_N	Grassau	3	107/20
WEA 3_N	Grassau	2	105/17
WEA 5_N	Grassau	3	104/21
WEA 7_N	Grassau	1	153/18
WEA 8_N	Grassau	1	14/1
WEA 3_S	Schinne	2	147/2
WEA 4_S	Schinne	2	75/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt. Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt bezüglich bauordnungsrechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

05. Juli 2018 bis einschließlich 18. Juli 2018

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 02)
Anrimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt (Zimmer 2.16)
Breite Straße 11
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.15 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 07.15 bis 18.00 Uhr
Freitag von 07.15 bis 12.30 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung, Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck
Rathaus Arneburg
Bauamt (Zimmer 21)
Breite Straße 15
39596 Arneburg

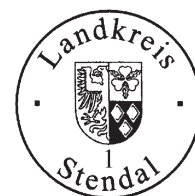
Montag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 13.06.2018



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Landkreis Stendal Honorarordnung der Kreismusikschule Stendal

Präambel

Die rechtliche Grundlage der in kommunaler Trägerschaft geführten Kreismusikschule Stendal ist im Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) verankert.

Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

Die Kreismusikschule schließt bei Bedarf Honorarverträge mit nebenberuflichen Musikpädagogen über zu erbringende Arbeitsleistungen ab. Die Honorarverträge schließt der Leiter der Musikschule.

§ 2 Honorarsätze

Die Honorarzahlen für nebenberufliche Musikpädagogen erfolgen in Einzelstundenvergütung und sind selbständig zu versteuern. Eine Einzelstunde beträgt 45 Unterrichtsminuten.

- Nebenberufliche Musikpädagogen mit Hochschulabschluss erhalten eine Einzelstundenvergütung von: **21,00 Euro**
- Nebenberufliche Musikpädagogen ohne Hochschulabschluss erhalten eine Einzelstundenvergütung von: **18,50 Euro**

Die Kreismusikschule übernimmt auf Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) die Beiträge der nebenberuflichen Lehrkräfte zur Künstlersozialkasse (KSK).

§ 3 Fälligkeit

Die Honorare werden zum 15. eines Monats nachträglich für den vorangegangenen Monat gezahlt. Die Zahlung richtet sich nach der Abrechnung, die bis zum 5. eines jeden Monats in der Kreismusikschule einzureichen ist.

§ 4 Wegfall des Honoraranspruches

Endet die Laufzeit des Honorarvertrages aus wichtigem Grund vor dem vertraglich vereinbarten Beendigungstermin, erhält die nebenberufliche Lehrkraft das Honorar für die bis dahin tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.

§ 5

Personen- und Funktionsbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Honorarordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stendal, den 01.06.2018



Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Landkreis Stendal Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Stendal

§ 1

Honoraranspruch

- (1) Die nichthauptamtlich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit, Vorträge oder Nebenleistungen ein Honorar.
- (2) Mit den nichthauptamtlich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule werden Vereinbarungen über Lehraufträge im Sinne von Werkverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen (§§ 631 ff. BGB). Für Sie gelten die Regelungen dieser Rechtsvorschrift. Durch diese Vereinbarungen wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit der Kreisvolkshochschule des Landkreises Stendal begründet.
- (3) Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Gegenstand eines Honorarvertrages der Kreisvolkshochschule ist grundsätzlich die erfolgreiche Durchführung einer vorab inhaltlich, methodisch-didaktisch und organisatorisch zu vereinbarenden Bildungsveranstaltung innerhalb einer zwischen den Vertragspartnern als maximal festzulegender Anzahl von Unterrichtsstunden. Der Abschluss eines allgemeinen Lehrauftrages ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (5) Für den Abschluss der Lehraufträge ist der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule zuständig.
- (6) Mit Abschluss des Honorarvertrages verpflichtet sich der/die Kursleiter/in:
 - a. den Lehrauftrag entsprechend des Vertrages mit der Kreisvolkshochschule persönlich durchzuführen und nicht ohne Abstimmung mit dem/der Leiter/in davon abzuweichen.
 - b. die Organisationshinweise im Merkblatt zum Honorarvertrag zu berücksichtigen
 - c. im Falle einer Verhinderung die Kreisvolkshochschule und nach Möglichkeit seine/ihre Hörer/Hörerinnen rechtzeitig zu verständigen
 - d. vor der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial die Zustimmung der Kreisvolkshochschule einzuholen, sofern diese zu Lasten der Kreisvolkshochschule geht die Interessen der Kreisvolkshochschule zu wahren.
 - e.
- (7) Mit der Unterschrift unter den Honorarvertrag bestätigt der/die nicht hauptberufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin, dass ihm/ihr die jeweils geltenden Vorschriften über Nebentätigkeit bekannt sind und von ihm/ihr eingehalten werden.
- (8) Der Lehrauftrag endet mit Ablauf der letzten Unterrichtsstunde, die im Rahmen des Lehrauftrages durchzuführen ist, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Vertrages nach den §§ 631 ff BGB bleiben davon unberührt. Durch den Lehrauftrag werden die nichthauptberuflichen Dozenten/innen und Referenten/innen weder in persönlicher noch in wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber der KVHS verpflichtet.

§ 2

Honorare

- (1) Das Honorar wird auf der Grundlage von Unterrichtseinheiten berechnet. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 min und kann nicht geteilt werden. Die Zahlung des Honorars erfolgt ohne Ausnahme bargeldlos.
- (2) Für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen der Kreisvolkshochschule beträgt das Honorar je nach Arbeitsumfang in der Vorbereitung 14,00 Euro bis 20,00 Euro pro Unterrichtsstunde á 45 min.
- (3) Der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen für die Leitung von Kursen, Seminaren, Lehrgängen und Einzelveranstaltungen höhere Honorare (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) als die in Absatz (2) vorgesehen sind, zu vereinbaren, wenn dies zur Gewinnung besonders

qualifizierter Dozenten/innen erforderlich ist oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

- (4) Mit dem Honorar sind Vorbereitungs- und Korrekturzeiten, abschließende Raumkontrolle usw. abgegolten. Teilnehmerberatung, Dozentenkonferenzen usw. werden nicht extra vergütet.

§ 3

Besondere Regelungen

- (1) Wenn am Tage des Kursbeginns festgestellt wird, dass die Mindestbeteiligung nicht vorliegt und daher der Kurs nicht zustande kommt oder der Kurs aus anderen Gründen nicht zustande kommt, so hat der Dozent Anspruch auf das Honorar für eine Unterrichtsstunde.
- (2) Muss ein Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so hat der Dozent Anspruch auf das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (3) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar an den/die Dozenten/in zu zahlen, durch den/die dieser eine Kurs weitergeführt wird.

§ 4

Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für die nichthauptberuflichen Dozenten/innen und Referenten/innen der Kreisvolkshochschule werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind. Die Auszahlung des Honorars ist an die Erfüllung des Vertrages gebunden.
- (2) Bei Kursen, die über einen längeren Zeitraum laufen, können monatliche Abschläge vereinbart werden. Vorauszahlungen sind nicht statthaft.
- (3) Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars ist die ordnungsgemäße Erfüllung der den Dozenten/innen und Referenten/innen obliegenden Pflichten. Die Honorarabrechnung erfolgt nach Vorlage der ordnungsgemäß geführten Kursunterlagen. Das Honorar für den Lehrauftrag wird gemäß den tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden fällig, wenn das Thema in der im Programm angekündigten Weise behandelt wurde. Steuerabzüge vom Honorar werden durch die Kreisvolkshochschule nicht vorgenommen. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des/der Dozenten/in oder des/der Referenten/in.

§ 5

Reisekosten für Dozenten/Dozentinnen und Referenten/innen

- (1) Anfahrtskosten innerhalb des Veranstaltungsortes werden nicht erstattet.
- (2) Reisekosten von außerhalb zum Veranstaltungsort werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ansprechpartner nach § 6 Abs. 3 der Satzung für die Kreisvolkshochschule Stendal

- (1) Mit Ansprechpartnern in zentralen Orten des Landkreises schließt der/die Leiter/in der Kreisvolkshochschule schriftliche Vereinbarungen entsprechend § 1 Absätze (1), (2) und (3) dieser Ordnung für das folgende Semester ab.
- (2) Für Ausgaben wie Porto, Telefon, Fahrtkosten u. a. erhalten diese Ansprechpartner eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag nach der Tabelle im Absatz (4) dieser Ordnung zusammensetzt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist die erreichte Stundenzahl im Bereich der Außenstelle im vorangegangenen Semester.
- (4) Der monatliche Grundbetrag beträgt 10,00 Euro bei mindestens zwei Veranstaltungen im Semester. Ab 51 Unterrichtsstunden pro Semester erhöht sich die monatliche Entschädigung um einen Steigerungsbetrag nach folgender Tabelle:

Unterrichtsstunden/Semester	Steigerungsbetrag/Monat
51-100	15,00 Euro
101-150	20,00 Euro
151-200	25,00 Euro
201-250	30,00 Euro
251-300	35,00 Euro
über 300	40,00 Euro

Die Zahlung der Vergütung setzt einwandfreie und termingerechte Abgaben der Abrechnungsunterlagen voraus.

§ 7

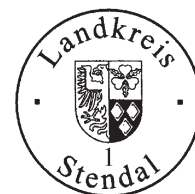
Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stendal, den 01.06.2018



Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Landkreis Stendal Satzung der Kreisvolkshochschule Stendal

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Stendal erlässt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. S. 398) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Stendal. Sie erfüllt ihre Aufgaben auf Grundlage dieser Satzung, einer Gebührensatzung sowie einer Honorarordnung.
- (2) Sie führt den Namen „Kreisvolkshochschule Stendal“.
- (3) Die Geschäftsstelle befindet sich in Osterburg, Außenstellen in Stendal und Tangerhütte. In weiteren Orten des Landkreises wird die Arbeit der Kreisvolkshochschule von ehrenamtlichen Ansprechpartnern wahrgenommen.
- (4) In der Geschäftsstelle in Osterburg sowie in den Außenstellen in Stendal und Tangerhütte werden Geschäftszeiten bzw. in Havelberg und Tangermünde Sprechzeiten eingerichtet.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig von Interessengruppen.
- (2) Die Kreisvolkshochschule führt ihre Bildungs- und Kulturveranstaltungen in verschiedenen Orten des Landkreises durch. Die Kreisvolkshochschule wendet sich mit ihrem Bildungs- und Kulturangebot an Erwachsene und Jugendliche. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs-, Lebens- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Die Kreisvolkshochschule hält für das Gebiet des Landkreises Stendal ein flächendeckendes Bildungsprogramm vor und plant ihre Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt eines möglichst chancengleichen Besuches.

Sie gestaltet ihr Bildungs- und Kulturangebot in Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kulturträgern.

§ 3 Träger und Rechtsform

- (1) Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Stendal.
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist als förderfähige Einrichtung der Erwachsenenbildung durch das Kultusministerium entsprechend § 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 anerkannt.
- (3) Der Träger sichert die kostenlose Nutzung der kreiseigenen Bildungs- und Kultureinrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben der Kreisvolkshochschule zu.
- (4) Der Träger stellt die finanziellen Mittel zur Durchführung der durch die Kreisvolkshochschule wahrzunehmenden Aufgaben bereit.
- (5) Der Träger sichert, dass der Kreisvolkshochschule auf Antrag zweckgebundene Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 5, § 6 und § 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Leitung der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Kreisvolkshochschule wird von einem/r hauptberuflichen Leiter/in geführt.
- (2) Der/die Leiter/in ist dem Träger gegenüber für die gesamte Arbeit der Kreisvolkshochschule verantwortlich. Er/sie ist für die Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule der/die Vorgesetzte und gegenüber den/der Dozenten/innen berechtigt, die ordnungsgemäße Umsetzung des Lehrauftrages zu verlangen.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der Kreisvolkshochschule ist dem/der Schulverwaltungs- und Kulturamtsleiter/in unterstellt.

§ 5 Hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter

Die hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die Planung und Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen verantwortlich.

§ 6 Nichthauptberuflich tätige Dozenten/innen und Referenten/innen

- (1) In der Regel üben die Dozenten/innen und Referenten/innen ihre Tätigkeit nebenberuflich aus.
- (2) Die Dozenten/innen und Referenten/innen erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Honorarordnung.
- (3) Ehrenamtliche Ansprechpartner in zentralen Orten des Landkreises erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Honorarordnung.

§ 7 Teilnehmer

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule steht grundsätzlich jedem Jugendlichen ab 16 Jahren und jedem Erwachsenen offen.
- (2) Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt sowie die Teilnahme von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Bei Veranstaltungen, die sich ausdrücklich an jüngere Altersgruppen wenden, ist für die Teilnahme das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Den Teilnehmern/innen kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule bescheinigt werden, wenn sie an mindestens 80% der erteilten Unterrichtsstunden teilgenommen haben. Die Kosten regelt die Gebührensatzung.
- (4) Die Ausführungen und Auskünfte der hauptberuflich tätigen Mitarbeiter und nichthauptberuflich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen dienen ausschließlich Bildungszwecken. Das Herleiten jeglicher daraus resultierender Haftungs- oder sonstiger Ansprüche gegenüber der Kreisvolkshochschule ist ausgeschlossen.
- (5) Die Kreisvolkshochschule erhebt eine Teilnehmergebühr auf der Grundlage einer Gebührensatzung.
- (6) Die angekündigten Veranstaltungen sollen in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von 10 Personen durchgeführt werden. Abweichungen hiervon sind möglich und ergeben sich aus:
 - a. den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EB-VO vom 30. April 2003)
 - b. gesonderten Vereinbarungen.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Organisation der Erwachsenenbildung ist an der Kreisvolkshochschule ein Beirat gemäß § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 zu bilden.
- (2) Der Beirat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und den vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern des Kreistages:
 - a. vier Mitglieder des Kreistages
 - b. der/die Schulverwaltungs- und Kulturamtsleiter/in oder ein durch ihn/sie Beauftragte/r
 - c. zwei Vertreter der nichthauptberuflich tätigen Dozenten/innen der Kreisvolkshochschule Stendal
 - d. Leiter/Leiterin mit beratender Stimme
- (3) Der Beirat wählt aus den Mitgliedern des Kreistages den/die Vorsitzende/n, der/die auch die Sitzungen leitet, und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Kreisvolkshochschule ein. In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (5) Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag, dem Träger und der Kreisvolkshochschule. Empfehlungen des Beirates sollen insbesondere betreffen:
 - a. allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Kreisvolkshochschule
 - b. Verbesserung der Lernbedingungen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Haushaltsvoranschlag

§ 9 Rechtliche Verbindlichkeiten

- (1) Personen und Einrichtungen erkennen bei Verträgen mit der Kreisvolkshochschule deren Geschäftsbedingungen mit Vertragsabschluss an. Die Kreisvolkshochschule hat allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertragsabschluss. Diese werden gesondert im Programmheft und im Internet veröffentlicht.
- (2) Bei Veranstaltungen in Räumen der Kreisvolkshochschule ist die Hausordnung durch alle Teilnehmer/innen zu beachten sowie den diesbezüglichen Anweisungen autorisierter Personen Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen in nicht kreisvolkshochschuleeigenen Räumen gilt die jeweilige Hausordnung des Gebäudeeigners bzw. des Trägers.

§ 10

Mitgliedschaft der Kreisvolkshochschule

Die Kreisvolkshochschule ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V. und erfüllt hier ihre satzungsmäßigen Pflichten.

§ 11

Rechtsvertretung

Der Landrat vertritt die Kreisvolkshochschule gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Stendal vom 29.03.2012 außer Kraft.

Stendal, den 01.06.2018



Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Allgemeinverfügung

über die Änderung von Straßennamen in der Hansestadt Stendal

In seiner Sitzung am 28.05.2018 hat der Stadtrat folgenden Beschluss (VI/794) gemäß §45 Abs.3 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz LSA gefasst:

Der Stadtrat beschließt, dass Flurstück 18/2 Flur 12, Abschnitt Kreisstraße L30 in Höhe der Firma Gebrüder Middendorf GmbH & Co.KG (Hühnerfarm) OT Vollenschier An der Kröpelwarthe zu benennen.

Begründung:

Die Firma Gebrüder Middendorf GmbH&Co.KG (Hühnerfarm) braucht für die im OT Vollenschier ansässige Firma für ein geplantes Bauvorhaben der Firma AVACON eine offizielle Anschrift.

Da es diese Straßenbezeichnung nicht gibt, sondern damit nur die Lage, laut MUTSAVE Flur 12, Flurstück 18/5 „An der Kröpelwarthe“ bezeichnet wird, ist es notwendig für diese Firma eine Adresse zu benennen und festzulegen.
Der Zuweg auf das Grundstück erfolgt direkt von der Kreisstraße L30.

Bei dem Beschluss des Stadtrates handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der in Form einer Allgemeinverfügung ergeht. Er wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal eingelegt werden.

Hansestadt Stendal, den 06.06.2018



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

26.06.2018

Bekanntmachung Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

Zu der am Donnerstag,

den 12.07.2018 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen außerordentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014 - 2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.06.2018
- 5 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und

Feststellung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses vom 14.06.2018

- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Entscheidung über Einwendungen zur nicht öffentlichen Niederschrift und Feststellung der nicht öffentlichen Niederschrift der Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses vom 14.06.2018
- 9 Bericht der Verwaltung
- 9.1 Vergaben unter 50.000 Euro
- 10 Erstmalige Herstellung Lerchenweg - vom Lerchenweg 31 bis Krähenwinkel: Straßenbau, Regenwasser, Straßenbeleuchtung VI/848
- 11 Kita Märchenland Hansestadt Stendal, Modernisierung mit Erneuerung der technischen Anlagen u. brandschutztechnischen Maßnahmen im Kita- und Krippenbereich - Los 11: Belagsarbeiten VI/858
- 12 Bauhof Hansestadt Stendal, Errichtung eines Verwaltungs-, Büro- u. Sozialgebäudes - Los 3: Heizung, Lüftung, Sanitär VI/861
- 13 Bauhof Hansestadt Stendal, Errichtung eines Verwaltungs-, Büro- u. Sozialgebäudes - Los 4: Elektroarbeiten VI/862
- 14 Umbau und Erweiterung Winkelmann-Museum, Los 104: Außentreppe Haus 36, Geländer zu Rettungswegen über Dächer VI/863
- 15 Anfragen/Anregungen



Marcus Schober
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Bindfelde der Hansestadt Stendal am 12. August 2018

Gemäß § 28 Absatz 1 a des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich bekannt, dass der Stadtwahl Ausschuss zu seiner Sitzung am 21.06.2018 zusammengetroffen ist. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

1. Für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Bindfelde der Hansestadt Stendal am 12. August 2018 ist kein Wahlvorschlag eingereicht worden.
2. Der Wahltermin, 12.08.2018 wird gem. § 28 Abs. 1a KWG LSA abgesetzt.

Hansestadt Stendal, den 04.07.2018



Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

26.06.2018

Bekanntmachung Stadtrat

Zu der am Montag,

den 09.07.2018 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.05.2018
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 09.04.2018
- 8 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 28.05.2018
- 9 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Grillplatz A VI/050
- 10 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Datenhandel A VI/051/1
- 11 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal VI/791/1
- 12 5. Änderungssatzung Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen - VI/802
- 13 Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage in der Hansestadt Stendal VI/832
- 14 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“ VI/835
- 15 Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ - 2. Änderung Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB VI/845
- 16 Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ - 2. Änderung Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) VI/847
- 17 Ausscheiden eines Ortsbürgermeisters VI/864
- 18 Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe für das Bauvorhaben Kita „Märchenland“ VI/850
- 19 Auflösung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Stadtratsmitglieder VI/849

- 20 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 und 13b Baugesetzbuch (BauGB)
21 Anfragen/Anregungen

VI/842

Nicht öffentlicher Teil

- 22 Informationen des Stadtratsvorstandes
23 Informationen des Oberbürgermeisters
24 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 09.04.2018
25 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 28.05.2018
26 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Grundstücksverkauf in der Gemarkung Stendal, Langobarden-Thüringer Straße
27 Grundstücksverkauf in Stendal Langobarden-/Thüringer Straße
28 Jahresabschluss 2017 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad GmbH
29 Stadtreinigungsleistungen im Bereich der Hansestadt Stendal Los 1: Reinigungs- u. Winterdienstleistungen im Bereich von Geh- u. Radwegen sowie Rinnsteinen und Plätzen
30 Errichtung eines Sozialgebäudes auf dem Flurstück 112 in der Flur 16 in Stendal, Tierparkgelände
31 Anfragen/Anregungen

A VI/054

VI/775/1

VI/843

VI/818

VI/840



Thomas Weise
Vorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land zum 01.01.2010.

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- bzw. Stadträte der Gemeinden und der Stadt:

- Fischbeck (Elbe) am 26.02.2009
- Hohengöhren am 02.03.2009
- Kamern am 26.05.2009
- Klietz am 14.05.2009
- Neuermark-Lübars am 15.05.2009
- Sandau (Elbe) am 26.03.2009
- Schollene am 29.01.2009
- Schönfeld am 20.05.2009
- Schönhausen (Elbe) am 03.03.2009
- Wulkau am 02.06.2009
- Wust am 17.02.2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte / Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden/ Stadt nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur **Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung)**.

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden / Stadt a) bis k), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

- Die Verbandsgemeinde führt den Namen Elbe-Havel-Land.
- Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Schönhausen (Elbe).
- Die Verwaltungshauptstelle befindet sich in der Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen (Elbe).
- Die Verwaltungsnebenstelle in der Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), bleibt bestehen.

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

- Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:

- die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
- die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; dies sind:

Gemeinde zu d): Grundschule Klietz
Gemeinde zu f): Grundschule Sandau
Gemeinde zu g): Grundschule Schollene
Gemeinde zu i): Grundschule Schönhausen
Gemeinde zu k): Grundschule Wust;

- die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind: keine;
- die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen: keine;
- die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz, dies sind:

- Gemeinde zu c): Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Kamern
- Gemeinde zu d): Kindertagesstätte „Storchennest“ Klietz
- Gemeinde zu f): Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ Sandau
- Gemeinde zu g): Kindertagesstätte „Waldzwerg“ Schollene
- Gemeinde zu i): Kindertagesstätte „Spatzennest“ Schönhausen
- Gemeinde zu k): Kindertagesstätte „Wichelhaus“ Wust;
- Gemeinde zu j): Übernahme der Vereinbarung zur Finanzierung der Tagesbetreuung von Kindern aus der Gemeinde Wulkau in der KITA gG Kinderwelt mbH in Wulkau sowie der Vereinbarung über die Weiterreichung der Zuweisungen nach KiFöG

- die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind; dies sind die Straßen:

- keine:

- Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;
- die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz; (die von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land im Jahre 2008 beschlossene Schiedsstelle bleibt bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit im Amt);
- die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
- die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA.

- Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

- Über die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hinaus nimmt die Verbandsgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die alle Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr: – keine.

- Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr. – keine.

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
- Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6

Zusammenarbeit

- Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher

oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.

- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- (3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8

Eigentum

- (1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Abs. 1, 3 und 4 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, wenn und soweit die jeweiligen Mitgliedsgemeinden oder ihre Rechtsvorgänger bisher Eigentümer waren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum laut § 4 Pkt. b) und Pkt. e) nicht auf die Verbandsgemeinde über, ausgenommen ist hier das Inventar. Die Feuerwehrgerätehäuser bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Ausgenommen ist hier wieder das Eigentum an Fahrzeugen der Feuerwehr sowie das Inventar; diese gehen in Eigentum der Verbandsgemeinde über.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücke zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9

Ortsrecht

- (1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 2 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.
- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (3) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
Die zu übernehmenden Beschäftigten sind in Anlage 4 aufgeführt.

- (4) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11

Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12

Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde.
- (2) Bis zur erstmaligen Berufung des Wehrleiters der Verbandsgemeinde nimmt der Abschnittsleiter der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land die Aufgaben des Wehrleiters der Verbandsgemeinde wahr.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Schlussbestimmungen

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

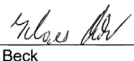
Schönhausen, den 17.06.2019


 B. Ladwig
 Bürgermeister Gemeinde Fischbeck (Elbe)




 P. Hackel
 Bürgermeister Gemeinde Hohengöhren




 K. Beck
 Bürgermeister Gemeinde Kamern

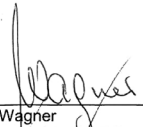



 J. Masch
 Bürgermeister Gemeinde Klietz





 A. Groß
 Bürgermeister Gemeinde Neumermark-Lübars




 H. Wagner
 Bürgermeister Stadt Sandau (Elbe)




 A. Wernicke
 Bürgermeister Gemeinde Schollene




 E. Andersch
 Bürgermeister Gemeinde Schönfeld




 A. Dobkowitz
 Bürgermeister Gemeinde Schönhausen (Elbe)




 C. Pfundt
 Bürgermeisterin Gemeinde Wulkau




 Faller-Waizer
 Bürgermeister Gemeinde Wust



**Anlage 1 zu § 7 Abs. 2
 Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft**

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.
- Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt Sachsen-Anhalt e. V.
- Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.
- Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt e. V.
- Interessenverein „Sternreiten in der Altmark“ e. V.

- Verein Blaues Band e. V.
- Regionale Interessengemeinschaft „Die Altmark mittendrin“ e. V.
- Vertrag mit Altmärkischem Tierschutzverein Kreis Stendal e. V.
- Wassertourismusinitiative F.U.N. – Flusslandschaft Untere Havelniederung
- Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe „Im Gebiet zwischen Elbe und Havel“
- Creditreform Stendal
- Mietvertrag mit PUG-Vario-Kauf e. G. für Verwaltungssitz in Schönhausen (Elbe)
- Mietvertrag mit Stadt Sandau (Elbe) für Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe)
- Softwarepflegeverträge

**Anlage 2 zu § 9 Abs. 1
 Ortsrecht der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft**

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 09.03.2005
- Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 06.06.2007
- Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörung in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land
- Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 14.09.2005

**Anlage 3 zu § 9 Abs. 2
 Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden**

Gemeinde a) Fischbeck (Elbe):

- Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbeck (Elbe) vom 08.02.2007
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbeck (Elbe) und der Ortswehr Kabelitz vom 15.03.2007
- Satzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe) über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 15.03.2007 (Teil FFw)

Gemeinde b) Hohengöhren:

- Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohengöhren vom 29.01.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohengöhren vom 26.03.2003
- Satzung der Gemeinde Hohengöhren über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 04.06.2007 (Teil FFw)

Gemeinde c) Kamern:

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 15.10.1996
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 20.11.2001
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 15.03.2005
- Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 20.11.2001
- Satzung der Gemeinde Kamern über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 05.10.1999
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 28.08.2001
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 20.11.2001 (Teil FFw)
- Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 03.06.2003
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 20.04.2004

Gemeinde d) Klietz:

- Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klietz vom 14.03.2007

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klietz vom 20.11.2001
- Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klietz vom 20.11.2001
- Satzung der Gemeinde Klietz über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 19.07.2006
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Klietz über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 22.05.2008 (Teil FFw)
- Satzung der Gemeinde Klietz über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 22.05.2003
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Klietz über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 20.11.2003

Gemeinde e) Neuermark-Lübars:

- Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuermark-Lübars vom 24.08.2007
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuermark-Lübars vom 24.08.2007
- Satzung der Gemeinde Neuermark-Lübars über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 22.06.2007 (Teil FFw)

Stadt f) Sandau (Elbe):

- Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 31.01.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 22.11.2001
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 22.11.2001
- Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätigen Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 22.11.2001
- Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 06.09.2001 (Teil FFw)
- Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 14.06.2007

Gemeinde g) Schollene:

- Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schollene vom 26.04.2007
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schollene 26.04.2007
- Satzung der Gemeinde Schollene über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 31.08.2006
- Satzung der Gemeinde Schollene über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 31.03.2007 (Teil FFw)

Gemeinde h) Schönfeld:

- Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld vom 26.04.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld vom 28.11.2001
- Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld vom 28.11.2001
- Satzung der Gemeinde Schönfeld über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 27.09.2001

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schönfeld über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 15.04.2003 (Teil FFw)

Gemeinde i) Schönhausen (Elbe):

- Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 18.04.2007
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönhausen (Elbe) vom 18.12.2006
- Satzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 27.10.2005
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 18.04.2007
- Satzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 18.04.2007 (Teil FFw)
- 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 29.10.2007

Gemeinde j) Wulkau:

- Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau vom 05.06.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau vom 27.11.2001
- Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau vom 27.11.2001
- Satzung der Gemeinde Wulkau über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 21.08.2001 (Teil FFw)

Gemeinde k) Wust:

- Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wust vom 13.11.2007
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wust und den Ortswehren Melkow und Sydow vom 13.11.2007
- Satzung der Gemeinde Wust über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 17.04.2007 (Teil FFw)
- Satzung der Gemeinde Wust über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 28.03.2006

Anlage 4 zu § 10 Abs. 3 Personalübergang zur Verbandsgemeinde

Gemeinde a) Fischbeck (Elbe)

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde

Gemeinde b) Hohengöhren

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde

Gemeinde c) Kamern

1. Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde
Stand Mai 2008: 5 Erzieherinnen
2. Übernahme von 1 Technischen Kraft
3. Übernahme von 1 Gemeindearbeiter
Der Gemeindearbeiter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Kamern. Er ist für 8 Stunden/Woche in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Kamern den Lohnkostenanteil für 8 Stunden/Woche.

Gemeinde d) Klietz

1. Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde
Stand Mai 2008: 12 Erzieherinnen
2. Übernahme von 1 Technischen Kraft
3. Übernahme von 1 Hausmeister

Der Hausmeister behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Klietz. Er ist für 19 Stunden/Woche in der Grundschule und Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Klietz den Lohnkostenanteil für 19 Stunden/Woche.

4. Übernahme von 1 Schulsekretärin

Gemeinde e) Neuermark-Lübars

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde

Gemeinde f) Stadt Sandau (Elbe)

1. Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde
Stand Mai 2008: 5 Erzieherinnen
2. Übernahme von 1 Technischen Kraft
3. Übernahme von 1 Stadtarbeiter
Der Stadtarbeiter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Stadt Sandau (Elbe). Er ist für 8 Stunden/Woche in der Grundschule und in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Stadt Sandau (Elbe) den Lohnkostenanteil für 8 Stunden/Woche.
4. Übernahme von 1 Schulsekretärin
Die Schulsekretärin behält ihren Arbeitsvertrag mit der Stadt Sandau (Elbe). Sie ist für 8 Stunden/Woche in der Grundschule eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Stadt Sandau (Elbe) den Lohnkostenanteil für 8 Stunden/Woche.

Gemeinde g) Schollene

1. Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde
Stand Mai 2008: 7 Erzieherinnen
2. Übernahme von 1 Technischen Kraft
3. Übernahme von 1 Gemeindearbeiter
Der Gemeindearbeiter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Schollene. Er ist für 16 Stunden/Woche in der Grundschule und in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Schollene den Lohnkostenanteil für 16 Stunden/Woche.
4. Übernahme von 1 Schulsekretärin

Gemeinde h) Schönhof

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

Gemeinde i) Schönhausen

1. Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde
Stand Mai 2008: 14 Erzieherinnen
2. Übernahme von 5 Technischen Kräften
3. Übernahme von 1 Hausmeister
4. Übernahme von 1 Schulsekretärin

Gemeinde j) Wulkau

Keine Übernahme von Personal in die Verbandsgemeinde.

Gemeinde k) Wust

1. Übernahme von allen Erzieherinnen (einschließlich Altersteilzeit) von der Kindertagesstätte in die Verbandsgemeinde
Stand Mai 2008: 6 Erzieherinnen
2. Übernahme von 1 Technischen Kraft
3. Übernahme von 1 Gemeindearbeiter
Der Gemeindearbeiter behält seinen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Wust. Er ist für 16 Stunden/Woche in der Grundschule und in der Kindertagesstätte eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Wust den Lohnkostenanteil für 16 Stunden/Woche.
4. Übernahme von 1 Schulsekretärin
Die Schulsekretärin behält ihren Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Wust. Sie ist für 10 Stunden/Woche in der Grundschule eingesetzt. Die Verbandsgemeinde erstattet der Gemeinde Wust den Lohnkostenanteil für 10 Stunden/Woche.

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

Der nachstehend aufgeführte Teil des Parkplatzes in der Bismarckstraße/ Ecke Bahnhofstraße (auf den Flurstücken 199 und 202 der Flur 6, Gemarkung Tangerhütte) wird wie folgt eingezogen bzw. teilweise eingezogen:

1. Einziehung

Der zur Aufstellung des Kompakttrafos der AVACON AG benutzte Bereich in der Südwestecke des Parkplatzes wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, vollständig eingezogen und steht künftig nicht mehr als Verkehrsfläche zu Verfügung.

Der eingezogene Bereich ist im beiliegenden Lageplan (Anlage zur Bekanntmachung) ersichtlich.

2. Teileinziehung

Der verbleibende Teil des Platzes dient künftig nur noch auf 2 Behindertenparkplätzen als Parkplatz, die übrigen Flächen dienen der Erholung und dem Straßenbegleitgrün.

Die Teileinziehung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1, Satz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

3. Klassifizierung

Der Platz ist als öffentlicher Platz i. S. des § 3 Abs. 1 Nr.3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt eingestuft.

Er dient künftig als Behindertenparkplatz (2-fach) und der Erholung.

4. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5.

Belehrung über den Rechtsbehelf

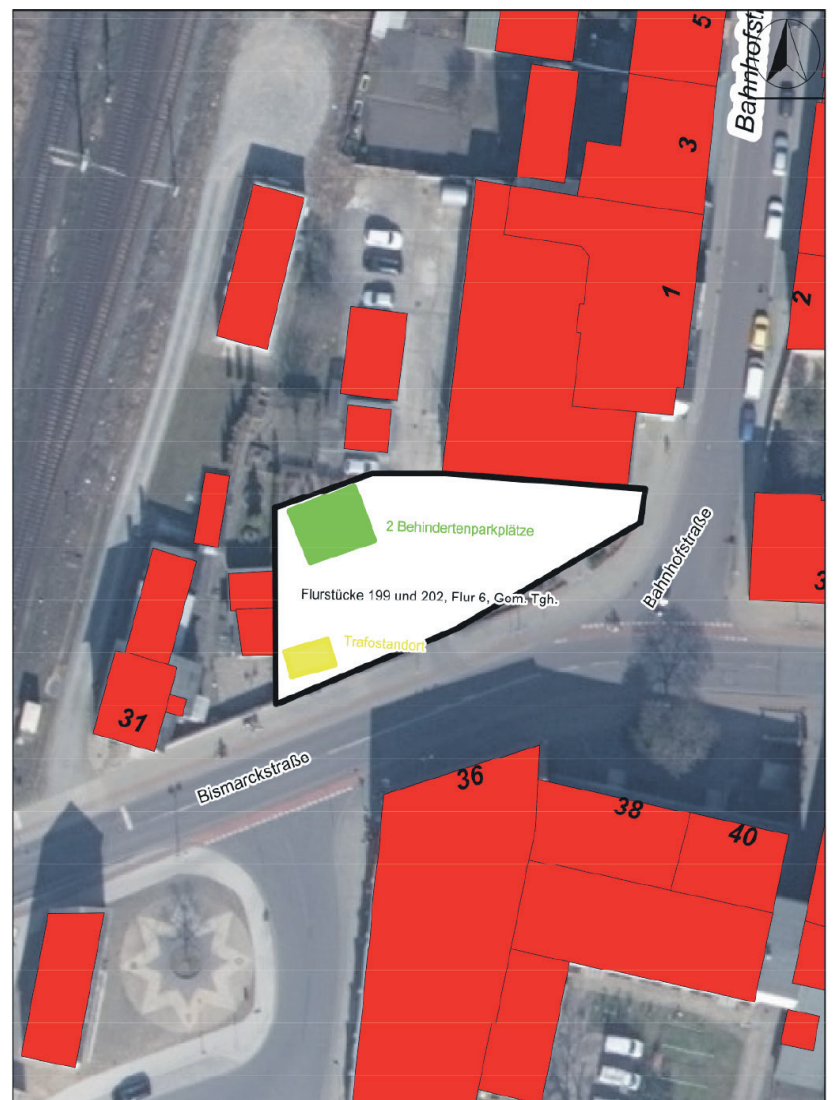
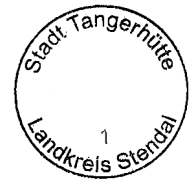
Gegen die Einziehung bzw. Teileinziehung kann innerhalb der Frist von 1 Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, der Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5, einzulegen.

Tangerhütte, den 22.06.2018

Andreas Brohm

Andreas Brohm
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte
Ort: Tangerhütte
Straße: Parkplatz Bismarckstraße
Datum: 24.04.2018

Maßstab: 1 : 500
Bearbeiter: Hr. Reich
Bemerkung: Anlage zur Bekanntmachung vom 24.04.2018
Unterschrift:

Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 15.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------------|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 11.500.100 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12.225.100 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.125.000 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.523.800 EUR |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.604.300 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.546.200 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.009.900 EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.371.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 8.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern ab dem 01.01.2018 sind in der Hebesatzsatzung vom 30.06.2016 festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 15.03.2018


(Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom 05.07. – 13.07.2018 im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zimmer 300 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 17.05.2018 unter dem Aktenzeichen 30.01.03.2.1./2.1.1./225/HH Verf 2018 und 30.01.03.2.1./2.1.1./225/Gen Liqui 2018 erteilt worden.

Hansestadt Havelberg, den 04.07.2018


(Bürgermeister)



Hansestadt Havelberg

4. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kitabenutzungssatzung) der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 21.06.2018 die nachfolgende

4. Änderungssatzungssatzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013:

§ 1 Änderungen

- (1) Im § 4 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
In den Kitas Regenbogen, Zwergenland und Warnau werden für Krippen- und Kindergartenkinder im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden angeboten, die während des Tages nicht unterbrochen werden dürfen.
- (2) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Im Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ werden im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von 1, 2, 3, 4, 5 und 6 Stunden angeboten. Die Betreuungszeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzustellen. Eine Unterbrechung der Betreuungszeiten am Nachmittag ist nicht zulässig.
Während der Ferien wird eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden (Staffelung in Einzelstunden) angeboten. Für die zusätzliche Betreuung wird ein Kostenbeitrag je angemeldetes Kind in Rechnung gestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 21.06.2018


(Bürgermeister)



Hansestadt Havelberg

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 21.06.2018 die nachfolgende 2. Änderungssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013:

§ 1 Änderungen

- (1) Die Anlage zu § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Festlegung der Kostenbeiträge aufgrund der Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg

Anzahl der Stunden	Betreuungsstunden					
	5	6	7	8	9	10
Krippenkinder (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	130,00 €	150,00 €	160,00 €	165,00 €	180,00 €	185,00 €
Kindergartenkinder (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)	105,00 €	115,00 €	120,00 €	125,00 €	135,00 €	140,00 €
Gastkinder Krippenkinder je Platz u. anwesendem Tag	20,00 €	21,00 €	23,00 €	25,00 €	27,00 €	30,00 €
Gastkinder Kindergartenalter je Platz u. anwesendem Tag	10,00 €	11,00 €	13,00 €	15,00 €	17,00 €	20,00 €

Anzahl der Stunden	Betreuungsstunden					
	1	2	3	4	5	6
Hortkinder (vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	25,00 €	35,00 €	45,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €
Gastkinder Hort je Platz u. anwesendem Tag	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €

Der Kostenbeitrag für die zusätzliche Betreuung von Hortkindern (bis zu 10 Stunden) während der Ferien beträgt:
 - bei bestehender Vereinbarung bis 4-Stunden Betreuung 2,00 Euro/Tag
 - bei bestehender Vereinbarung ab 5-Stunden Betreuung 1,00 Euro/Tag

Weiterhin wird festgelegt:

1. Für das Angebot einer Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten über einzelvertragliche Regelung sind Betreuungskosten in Höhe von 20,00 Euro je begonnener Betreuungsstunde zu erheben.
2. Der Zuschlag zu den Kostenbeiträgen im Rahmen der Öffnungszeiten von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Inanspruchnahme einer über täglich 10 Stunden hinausgehenden Betreuung wird auf 20,00 Euro/Woche festgelegt.
3. Werden die Kinder verspätet, nach Ende der Öffnungszeiten, aus der Einrichtung ab-

geholt, werden zusätzliche Kostenbeiträge in Höhe von 5,00 Euro je angefangene 15 Minuten in Rechnung gestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 21.06.2018


(Bürgermeister)



Hansestadt Havelberg

Satzung der Hansestadt Havelberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Punkt 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 266) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Havelberg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden auch Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Festsetzung von Kosten nach dieser Satzung bestimmt sich nach dem Verwaltungsaufwand.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, werden die für die Ablehnung erhobenen Kosten angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Gebührentarifs, sofern der Rechtsbehelf nicht auf Grund anderer Vorschriften gebührenfrei ist.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme, im Falle der Rücknahme jedoch auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände und Anstalten und Stiftungen, Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und bei sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie in der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist und die Höhe der Auslagen 5,00 € überschreitet.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
 2. Kosten für Telefongespräche, Telefax und Internet,
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten nach geltendem Bundesreisekostenrecht,
 6. finanzielle Aufwendungen, die der Hansestadt Havelberg durch andere Behörden oder Personen durch deren Tätigkeit in Rechnung gestellt werden,
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Bürgerschaft eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit dem Beginn der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Verursachung der tatsächlichen Kosten bzw. mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit der und Vollstreckung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Geringfügige Gebühren und Auslagen mit einem Wert unter 20,00 € werden ohne Bescheid erhoben.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zah-

lung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er mit Festsetzung des Bescheides zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2003 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 21.06.2018


(Bürgermeister)



Anlage: Gebührentarif

Gebührentarif

zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Havelberg vom 21.06.2018

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	3,00
1.1.2	im Format DIN A 4	6,00
1.1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	30,00
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Kopie (schwarz/weiß)	0,50
1.2.1.2	im Format DIN A 3 je Kopie (schwarz/weiß)	1,00
1.2.2	mit Computerdruckern bis zum Format DIN A 4 pro Stück	0,50
1.3	Fertigung von Farbdrucken	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	2,00
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	3,00
1.4	Vervielfältigung von Daten auf USB-Stick oder CD-ROM pro USB-Stick oder CD-ROM	10,00
1.5	Versendung von Daten per elektronischer Medien pro Sendung	10,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften, je Seite	2,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro
3.	Akteneinsicht	
3.1	Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmenbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	für jede angefangene Seite Format A4	0,50
4.2	für jede angefangene Seite Format A3	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie von Anträgen auf Ratenzahlung bzw. Stundung ist ausgenommen), je angefangene Seite	5,00
6.	Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, werden Gebühren nach Stundenaufwand gemäß Nr. 7 des Gebührentarifs erhoben (z. B. Baumfällgenehmigungen, Genehmigungen zum Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse, Sondernutzungen von öffentlichen Flächen usw.).	
7.	Verwaltungstätigkeiten nach Zeitaufwand: Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Gebührentarif als Stundensätze zugrunde zu legen, für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen:	
7.1	für sonstige Bedienstete	20,00
7.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt einschließlich A 9 sowie die Beschäftigten der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	44,00
7.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie die Beschäftigten der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	56,00
7.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	68,00
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 25.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 €	5,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
8.2.1	bis zu 25.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 €	5,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	25,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, § 3 BauGB-Maßnahmengesetz und § 11 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt	25,00
9.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
10.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
11.	Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken	2,50
12.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 4. Juli 2018, Nr. 21

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro
13.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50
14.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Nr. 4 des Gebührentarifs	
16.	Abgabe von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und dergleichen	
16.1	Abgabe je Blatt bis zu einer Größe von	
16.1.1	DIN A 4	1,00
16.1.2	DIN A 3	2,50
17.	städtebauliche Stellungnahmen	20,00
18.	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Fernwärmesatzung der Stadt Havelberg	
18.1	Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang	20,00
19.	Ausstellung von Bescheinigungen, Erteilung von Genehmigungen	
19.1	Bescheinigungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes	20,00
19.2	Genehmigungsfreistellung gem. § 77 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes	20,00
19.3	Bescheinigung über durchgeführte Maßnahmen im Sanierungsgebiet gem. §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 Einkommenssteuergesetz	20,00
19.4	sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB	10,00
19.5	Bescheid über die Festsetzung eines Ablösebetrages für Stellplätze gem. § 53 BauGB	10,00
20	Besondere Bescheide auf Antrag	
21.	Genehmigungen gemäß § 90 BauO LSA: Für Genehmigungen gemäß § 90 BauO LSA werden Gebühren nach Stundenaufwand gemäß Nr. 7 des Gebührentarifs erhoben.	
22.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist – einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	25,00 – 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens wird die Widerspruchsgebühr nach der Höhe der streitigen Kosten (Streitwert) wie folgt bemessen:	<u>Gebühr</u>
	<u>Streitwert bis</u>	
	300,00 €	25,00
	600,00 €	35,00
	900,00 €	45,00
	1.200,00 €	55,00
	1.500,00 €	65,00
	2.000,00 €	72,50
	2.500,00 €	80,00
	3.000,00 €	87,50
	3.500,00 €	95,00
	4.000,00 €	102,50
	4.500,00 €	110,00
	5.000,00 €	117,50
	6.000,00 €	132,50
	7.000,00 €	147,50
	8.000,00 €	162,50
	9.000,00 €	172,50
	10.000,00 €	192,50
	12.500,00 €	215,00
	15.000,00 €	237,50
	17.500,00 €	260,00
	20.000,00 €	305,00
	25.000,00 €	327,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro
		30.000,00 €
		357,50
		35.000,00 €
		387,50
		40.000,00 €
		417,50
		45.000,00 €
		447,50
		50.000,00 €
		477,50
		über 50.000,00 €
		500,00

Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.9, Anlage Nr. 2.31 und 5 Karten)

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA fand vom 04. Oktober 2017 bis 04. Dezember 2017 statt.

Die Darstellung der sensiblen Uferbereiche an der Elbe im Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) und im FFH-Gebiet „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009) war, aufgrund zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossener Abstimmungen, noch nicht Bestandteil der ersten Auslegung. Im Rahmend er Abwägung kam es außerdem zu einer Regelungsergänzung im Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“.

Daher werden erneut ausgewählte Karten und Verordnungsdokumente ausgelegt. Einwendungsrelevante Verordnungsinhalte sind im ausgelegten Entwurf der Landesverordnung NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Ergänzung) hervorgehoben. Eine vollständige Lesefassung des Textes der Landesverordnung liegt bei.

In der Zeit vom **09. August 2018 bis einschließlich 10. September 2018** liegen die Verordnungsdokumente und Karten während der Sprechzeiten in der Verwaltung der Hansestadt Havelberg, Zimmer 111, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes online einsehbar.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
 Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Bis zum **25. September 2018** kann jedermann bei der Hansestadt Havelberg oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Eine Stellungnahme zur Lesefassung der Landesverordnung kann nicht abgegeben werden.

Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum 25. September 2018 bei der Hansestadt Havelberg oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Einwender

Da im Rahmen dieses Verfahrens eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten unter Schutz gestellt wird, gehen unzählige Hinweise und Stellungnahmen bei der Oberen Naturschutzbehörde ein. Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z. B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem Einwender beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das eventuelle Abwägungsergebnis wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Hansestadt Havelberg, 04.07.2018


(Bürgermeister)



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

20.06.2018

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Nitzow
Flur(en)	1 – 8
in	<u>der Hansestadt Havelberg</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.07.2018 bis 17.08.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag	Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol	E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

20.06.2018

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	Nitzow
Flur(en)	1 – 8
in	<u>der Hansestadt Havelberg</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.07.2018 bis 17.08.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag	Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
gez. Dieter Samol	

Wasserverband Bismark

Bekanntmachung des Wasserverbandes Bismark

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/679 vom 30.06.2017 (BGBl I S. 2097) gibt der Wasserverband Bismark (WVB) nachfolgende Informationen bekannt:

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der DSGVO beim Wasserverband Bismark (WVB)

Vorwort

Der WVB ist im Rahmen der Durchführung seiner Arbeitsaufgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verwaltungstechnischen Zwecken befugt.

Im Verfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn der WVB personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass er diese Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

1. Ansprechpartner (Datenverarbeiter)

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist der WVB, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer.

Darüber hinaus können Sie sich bei Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten an die Datenschutzbeauftragte Frau Mieke wenden.

Kontaktadressen für den WVB und die Datenschutzbeauftragte:

Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark)
Telefon: 039089- 2141, Fax: 039089- 40870

2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Der WVB verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Aufgabenerfüllung entsprechend der Verbandssatzung des WVB in der jeweils gültigen Fassung nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. weiteren Rechtsgrundlagen.

Ihre personenbezogenen Daten werden im verwaltungstechnischen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (z. B. Erhebung Baukostenzuschuss, Rechnungslegung, Genehmigungsverfahren). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verarbeiten.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

Persönliche Kontaktdaten:

z. B.

Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer

Angaben für die Berechnung der Jahresrechnung, Gebührenerhebung
(z. B. Weiterberechnung der Abwasserabgabe):

z. B.

- Wasserzählerstandsmeldung (Wasserverband Gardelegen)
- Bankverbindung
- Familienstand (Kinder)

Weitere Angaben (z. B. Ratenzahlungsvereinbarungen, Zwangshypotheken, Vollstreckungsverfahren, Einnahmen und Ausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Geburtsdatum, -name und -ort) erheben wir ebenfalls nur dann, wenn dies für das Verfahren erforderlich ist.

Können wir einen relevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe klären, dürfen wir die betreffenden personenbezogenen Daten auch durch Auskunftersuchen bei Dritten erheben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

z. B.

- Gemeinden übermitteln Meldedaten
- Behörden übermitteln Daten über Verwaltungsakte
- Arbeitgeber übermitteln in der Lohnsteuerbescheinigung z. B. Arbeitslohn
- Rentenversicherungsträger übermitteln Rentenbezugsdaten z. B. Daten der Rentenzahlung
- Sozialbehörden übermitteln Daten über Lohnersatzleistungen

Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten auch bei **Drittschuldern** (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

4. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im Rahmen der Antragstellung und der daran anschließenden Bearbeitung des Antrages, werden von der zuständigen Stelle alle relevanten Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert.

Im **weitgehend automationsgestützten Verfahren** werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren zugrunde gelegt.

Wir setzen dabei **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unberechtigte Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf der Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns im Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die **Weitergabe gesetzlich zugelassen** ist.

z. B. Mitteilungen an Sozialbehörden, Mitteilungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogenen Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Verfahren erforderlich sind und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht; Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der **DSGVO** verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DSGVO.

• **Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in Ihrem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt gemacht werden.

• **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

• **Recht auf Löschung / „Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)**

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 6.).

• **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

• **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit

der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Verfahrens).

• **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt.

Die Kontaktdaten der/des **Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt** lauten:

Haus- und Postanschrift:
Landesbeauftragte(r)
für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

Bismark, den 19.06.2018

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal	
Herausgeber:	Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion:	Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im	General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung:	kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz:	ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug:	General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31